

# Protokoll über die erste Sitzung des Besonderen Ministerrates der EGKS (Luxemburg, 8.-10. September 1952)

**Legende:** Protokoll der ersten Sitzung des Besonderen Ministerrates der EGKS in Luxemburg vom 8. bis zum 10. September 1952 in der Fassung, die dem Rat am 22. September 1952 vorgelegt und in seiner zweiten Sitzung am 1. und 2. Dezember 1952 einstimmig angenommen wurde.

**Quelle:** Entwurf. Protokoll der ersten Sitzung des Rates in Luxemburg vom 8. bis 10. September 1952, Prot R 1/52.

Luxemburg: Rat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 22.09.1952. 12 S.

Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brussel, rue de la Loi/Wetstraat, 175.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

**URL:** 

http://www.cvce.eu/obj/protokoll\_uber\_die\_erste\_sitzung\_des\_besonderen\_ministerrates\_der\_egks\_luxemburg\_8\_10\_se ptember 1952-de-ff60b5dc-a411-4382-97ac-26dc99c93d72.html

1/9

**Publication date:** 14/08/2015

14/08/2015



### Protokoll über die erste Sitzung des Rates vom 8.-10. September 1952 in Luxemburg

2/9

### I. Im Rat waren die Mitgliedstaaten wie folgt vertreten:

Dr. Konrad Adenauer (Deutschland), Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Ludger Westrick (Deutschland) Staatssekretär in Vertretung des Bundeswirtschaftsministers

Van Zeeland (Belgien) Außenminister

Duvieusart (Belgien) Wirtschaftsminister

Robert Schuman (Frankreich) Außenminister

Louvel (Frankreich) Minister für Handel und Industrie

Alcide de Gasperi (Italien) Ministerpräsident und Außenminister

Pietro Campilli (Italien) Minister für Industrie und Handel

Joseph Bech (Luxemburg) Außenminister

Michel Rasquin (Luxemburg) Wirtschaftsminister

J.W. Beyen (Niederlande) Außenminister

Prof. Dr. J. Zijlstra (Niederlande) Wirtschaftsminister.

14/08/2015



#### II. Konstituierung des Rates.

Der Rat konstituiert sich in seiner Sitzung vom 8. September 1952 im Stadthaus zu Luxemburg.

Bundeskanzler Dr. Adenauer übernimmt gemäß Artikel 27 des Vertrages als Vertreter des Landes, das nach der alphabetischen Reihenfolge der Staaten voransteht, die Präsidentschaft.

Die Ausführungen des Präsidenten des Rates sowie des Präsidenten der Hohen Behörde sind beigefügt (Anlage I a und I b).

#### III. Eröffnung der Sitzung.

Der Präsident eröffnet die erste Sitzung des Rates am 8. September 1952 am 19 Uhr und gedenkt zunächst des kürzlich verstorbenen italienischen Ministers, Graf Sforza.

#### IV. Beschlußfassung über die Tagesordnung.

Der Rat beschließt, folgende Tagesordnung anzunehmen;

- 1. Konstituierung des Rates
- 2. Geschäftsordnung
- 3. Sekretariat
- 4. Statut für die Mitglieder der Hohen Behörde und des Gerichtshofes
- 5. Mitteilung des Präsidenten der Hohen Behörde über die bisherigen Arbeiten der Hohen Behörde einschließlich der Vorbereitungen für die erste Sitzung der Gemeinsamen Versammlung.
- 6. Mitteilung des Präsidenten der Hohen Behörde über den Gedankenaustausch zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritannien und der Hohen Behörde über die Formen der Beziehungen der Gemeinschaft dieser Länder. Verschiedenes,
- a) Fragen der Protokollarischen Rangordnung.
- b) Beziehungen zum GATT.
- c) Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu dritten Ländern
- d) Beziehungen der Hohen Behörde zum Rat und zu den Mitgliedstaaten.
- e) Vorschläge für die Tagesordnung der 2. Sitzung des Rates
- f) Presse-Kommuniqué

Ferner wird beschlossen, im Rahmen der Sitzung des Ministerrates eine Besprechung der Außenminister der Mitgliedstaaten abzuhalten, für die folgende Tagesordnung angenommen wird:

- 1. Europäische Politische Autorität, insbesondere:
- a) Entschließung Nr. 11 der Beratenden Versammlung des Europarates vom 30. Mai 1952,
- b) Englisches Aide-Memoire vom Juli 1952.
- 2. Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes,



#### 3. Verschiedenes.

Der Rat beschließt, sämtliche Mitglieder der Hohen Behörde zur Teilnahme an den Beratungen über die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung einzuladen.

#### V. Beratungen des Rates.

#### Zu Punkt 1: Konstituierung des Rates.

Zur Konstituierung vergl. Ziffer II dieses .Protokolls. Der Präsident stellt fest, daß der Vertreter Deutschlands bis zum 7. Dezember 1952 Präsident des Rates ist, und daß am 8. Dezember 1952 der Vertreter Belgiens die Präsidentschaft übernimmt.

#### Zu Punkt 2: Geschäftsordnung.

Der Rat erlässt eine vorläufige Geschäftsordnung (Anlage II) auf Grund eines Entwurfes, der durch einen von ihm eingesetzten Ausschuß ausgearbeitet wurde.

#### Zu Punkt 3: Sekretariat.

Der Rat richtet sein Sekretariat ein und ernennt Herrn Christian Calmes (Luxemburg) für die Dauer von 6 Monaten zum Sekretär des Rates.

"Der Sekretär trägt seine Ansichten über die Organisation des Sekretariats vor. Der Rat ist der Ansicht, daß die personnelle Ausstattung sich zunächst nur auf den Umfang beschränken soll, der unumgänglich erforderlich ist.

#### Zu Punkt 4: Statut für die Mitgliederder Hohen Behörde und des Gerichtshofes

Der Rat setzt einen Ausschuß unter Vorsitz von Herrn Duvieusart ein mit der Aufgabe, alle Fragen zu prüfen, die mit dem Statut zusammenhängen.

Herr Duvieusart berichtet über die Arbeiten des Ausschusses sowie über die Unterredungen, welche er in seiner Eigenschaft als Berichterstatter mit Mitgliedern der Hohen Behörde hatte.

Der Berichterstatter erwähnt, daß Herr Schuman anlässlich der Mitteilung, die er den Mitgliedern über ihre Ernennung durch die 6 Regierungen gemacht hat, diesen den Beschluß über die Gehälter und Entschädigungen mitteilte, welcher die Pariser Konferenz getroffen hatte. Da die Mitglieder der Hohen Behörde ihre Ernennung auf Grund dieser Mitteilung angenommen haben, sind sie berechtigt diese Angaben als definitiv anzusehen.

#### Gemäß dieses Beschlusses:

"sind die in Artikel 29 des Vertrages vorgesehenen Gehälter wie folgt, in Verrechnungseinheiten der E.Z.U., und pro Jahr festgelegt:

Der Präsident der Hohen Behörde 15.000

Der Vize-Präsident 14.000

Die Mitglieder der Hohen Behörde 12.000

Der Präsident des Hohen Gerichtshofes 15.000

Die Richter des Gerichtshofes 12.000

Die Generalanwälte beim Gerichtshof 12,000

Die Mitglieder der Hohen Behörde und. des Gerichtshofes haben Recht auf:

a) bei Beginn und Beendigung ihres Amtes eine Ausgleichentschädigung für ihre Einrichtungskosten in



Höhe von 1/3 ihres Jahresgehaltes,

b) während der Dauer ihres Amtes ein Wohnungsgeld in Hohe von 15 % ihres Gehaltes und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Gehaltes (20% für den Präsidenten der Hohen Behörde und für den Präsidenten des Gerichtshofes).

Der Berichterstatter schlägt dem Rat vor, diese Regelung beizubehalten.

Der Berichterstatter erwähnt alsdann, daß in der obenerwähnten Mitteilung feststand, daß im Falle des geschlossenen Rücktritts der Hohen Behörde gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Vertrages die Mitglieder für einen Zeitraum von 3 Jahren Anrecht auf eine Spezialentschädigung in Höhe von einem Hundertsatz des Gehaltes haben, der allerdings noch nicht festgelegt war.

Der Berichterstatter schlägt vor, diese Entschädigung auf 50 % des Jahresgehalt es festzusetzen.

Der Berichterstatter ist ferner der Meinung, daß die Spezialentschädigung nicht nur in Falle des geschlossenen Rücktritts gemäß Artikel 24 des Vortrages gewährt werden soll, sondern auch im Falle der Beendigung des Amtes durch Zeitablauf sowie im Falle des Einzelrücktritts eines Mitgliedes, der beispielsweise durch Gewissensgründe bedingt sein kann. Diese beiden Fälle müssten aber durch einen Ausschuß, der mit dem Studium aller dieser Pensionen betreffenden Fragen beauftragt würde, weiterbehandelt werden.

Was die Pensionen anbelangt, so erörtert der Berichterstatter die verschiedenen Möglichkeiten und regt an, daß das Ruhegehalt auf 5 % des Jahresgehaltes pro Dienstjahr und die Altersgrenze auf 65 Jahre festgelegt werden.

Daneben könnten Übergangsbestimmungen vorgesehen werden für die Mitglieder, welche nach dem 60. Lebensjahr in die Hohe Behörde eingetreten sind. In diesem Falle könne das Ruhegehalt pro Amtsjahr auf 10 % des Gehaltes festgelegt werden.

Hinsichtlich der Hinterbliebenenbezüge, könnten die Prinzipien welche im Deutschen Entwurf des Statuts vorgeschlagen sind, als Basis für die endgültige Formulierung des Statuts angenommen werden. Dasselbe gilt für die Bestimmungen über die Dienstunfähigkeit.

Herr Duvieusart ist der Meinung, daß die für die Mitglieder der Hohen Behörde vorgeschlagene Pensionsregelung nicht notwendigerweise auf die Bediensteten der Organe der Gemeinschaft Anwendung finden solle, denn hier seien die Verhältnisse anders gelagert.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit eine Gleichstellung der Bezüge der Richter mit denen der Mitglieder der Hohen Behörde vorgesehen ist, gibt der Vertreter Deutschlands die Erklärung zu Protokoll, daß bei einer künftigen Vergrösserung der Aufgaben des Gerichtshofes durch Hinzutritt weiterer Gemeinschaften eine Erhöhung dieser Bezüge ins Auge gefasst werden sollte.

Der Rat nimmt den Bericht des Herrn Duvieusart an und beschließt einen Ausschuß von Vertretern der 6 Mitgliedstaaten einzusetzen mit dem Auftrag, anhand der durch den Berichterstatter entwickelten Grundsätze einen Entwurf auszuarbeiten.

Zu Punkt 5: Mitteilungen des Präsidenten der Hohen Behörde über die bisherigen Arbeiten der Hohen Behörde einschließlich der Vorbereitungen für die erste Sitzung der Gemeinsamen Versammlung.

und

Zu Punkt 6: Mitteilung des Präsidenten der Hohen Behörde über den Gedankenaustausch zwischen



## den Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens und der Hohen Behörde über die Form der Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Ländern..

Bei der Behandlung dieser Punkte nehmen sämtliche Mitglieder der Hohen Behörde sowie der Präsident des Gerichtshofes an der Sitzung teil.

Präsident Monnet schildert den Aufgabenbereich der Hohen Behörde. Er stellt die bisherigen organisatorischen Maßnahmen dar und betont insbesondere die Bedeutung einer engen Fühlungsnahme mit allen Beteiligten.

Er geht auf die bisherigen Verhandlungen mit den Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten ein und berichtet über die Entsendung von Missionen an den Sitz der Hohen Behörde.

Anschliessend berichtet Präsident Monnet über die Vorbereitungen für die erste Sitzung der Gemeinsamen Versammlung und die in diesem Zusammenhang geführten Verhandlungen, insbesondere mit dem Sekretariat des Europa-Rates.

Dann geht Präsident Monnet auf die wirtschaftlichen Aufgaben der Hohen Behörde ein und berührt dabei insbesondere folgende Probleme:

(a) Bildung des Beratenden Ausschusses.

Die Hohe Behörde erwartet bis zum 10. Oktober die Auskünfte, welche die Regierungen zu geben haben, und regt an, daß Sachverständige der Regierungen mit der Hohen Behörde Fühlung nehmen.

(b) Kohle-Verteilung.

Die Hohe Behörde untersucht die Lage und die geeigneten Methoden.

(c) Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiete des Verkehrs.

Die Hohe Behörde bittet die Regierungen, bis zum 20. September Sachverständige für den im Vertrag vorgesehenen Ausschuß zu benennen.

(d) Meistbegünstigungsklausel.

#### aa) GATT.

Die Hohe Behörde wünscht, daß die Außenministerkonferenz eine geeignete Persönlichkeit bezeichnet, die im Auftrag aller Mitgliedstaaten die Verhandlungen mit dem GATT führt.

bb) Nicht-Mitgliedstaaten des GATT.

Die Hohe Behörde regt an, einen Sachverständigen-Ausschuß aus Vertretern der Regierungen zusammentreten zu lassen, um diese Frage zu untersuchen.

(e) Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit England.

Zur Ausarbeitung der vom Ministerrat einstimmig zu beschliessenden Instruktionen gemäß § 14 wird ein Mitglied der Hohen Behörde mit den Regierungen der Mitgliedstaaten Fühlung aufnehmen.



#### (f) Beseitigung von Diskriminierungen

Die Hohe Behörde beabsichtigt, einen Sachverständigen-Ausschuß einzuberufen, dem Vertreter aller Regierungen angehören, um die umfangreichen Probleme zu prüfen.

#### (g) Konzentrationen

Die Hohe Behörde muß bei den Regierungen Informationen einholen, die ihr die erforderlichen Kenntnisse der Verhältnisse auf dem gemeinsamen Markt verschaffen sollen.

#### (h) Gesamtbericht für die Versammlung

Präsident Monnet betont, daß die Methodik dieser Arbeit die weitere Entwicklung der Hohen Behörde, ihrer Organisationen und ihrer 'Tätigkeit beeinflussen wird. Sie werde sich bei der Ausarbeitung dieses Berichtes der Kenntnisse aller Fachleute in Regierungen, Unternehmen und der interessierten Organisationen bedienen.

#### i) Umlagen

Die Hohe Behörde hat die Erkenntnis gewonnen, daß sich hierbei um ein besonders schwieriges Problem handelt. Sie beabsichtigt , den Rat über die geeignetste Methode der Einziehung der Umlagen zu konsultieren.

Abschließend erklärt Präsident Monnet, daß er dem Ministerrat schriftlich einen Arbeitsplan vorlegen werde.

Der Präsident des Rates dankt für den Bericht und für die vom Präsidenten der Hohen Behörde geäusserte Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit mit dem Rat, die auch von seiten des Rates bestünde.

Der Rat sei sich der Grösse und der Bedeutung der Arbeit der Hohen Behörde auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet voll bewusst.

Anschliessend begrüsst der Präsident den inzwischen erschienenen Präsidenten des Gerichtshofes und weist auf die Bedeutung des Gerichtshofes hin.

#### Zu Punkt 7: Verschiedenes.

(a) Fragen der protokollarischen Rangordnung.

Der Rat beschließt, daß ein Ausschuß aus je einem Vertreter der Protokollabteilung der Außenministerien der Mitgliedstaaten gebildet wird, welcher die Fragen der protokollarischen Rangordnung prüfen und dem Rat bei seiner nächsten Sitzung berichten soll.

(b) Beziehungen zum GATT.

Der Rat beschließt, Herrn Botschafter Suetens (Belgien) zu beauftragen, die gemeinsamen Interessen der Mitgliedstaaten beim GATT zu vertreten.

(c) Wirschafts- und Handelsbeziehungen zu dritten Ländern.



Der Rat beschließt, einen Ausschuß aus Sachverständigen der sechs Mitgliedstaaten zu bilden, der die sich aus den Paragraphen 14 und 20 des Übergangsabkommens ergebenden Fragen prüfen soll. Die Regierungen werden die Namen der Sachverständigen baldmöglichst dem Sekretariat mitteilen,

(d) Beziehungen der Hohen Behörde zum Rat und zu den Mitgliedstaaten

Der Rat beschließt, daß der Sekretär mit der Hohen Behörde Fühlung aufnimmt, um den Rat zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

(e) Vorschläge für die Tagesordnung der zweiten Sitzung des Rates.

Die Mitglieder des Rates werden dem Sekretär baldmöglichst Vorschläge mitteilen.

# IV. Der Präsident geht nunmehr zu den Besprechungspunkten über, die von den Außenministern der Mitgliedstaaten zu erörtern sind.

Zu Punkt 1: Europäische politische Autorität.

Der Rat genehmigt eine Entschließung (Anlage III), die auf Grund des französisch-italienischen Vorschlages und unter Berücksichtigung der Entschließung Nr. 14 der Beratenden Versammlung des Europa-Rates und der englischen Aide-Mémoires vom Juli und September 1952 von einem Redaktionskomitee unter Vorsitz des niederländischen Außenministers Beyen ausgearbeitet wurde.

Zu Punkt 2: Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes.

Die Minister sehen von einer Beschlußfassung ab.

Zu Punkt 3: Verschiedenes.

Herr Schuman berichtet dem Rat über die Verhandlungen, welche auf der Basis der Beschlüsse der Pariser Konferenz, zwischen Deutschland und Frankreich über den Status der Saar stattgefunden haben. Ein erstes Gespräch fand am 25. Juli statt; im Laufe des Monats August folgten drei weitere Unterredungen.

Auf beiden Seiten wurde versucht, die Möglichkeiten festzustellen zu einen positiven Resultat zu gelangen. Dazu mußten die politischen, psychologischen und technischen Aspekte des Problems erörtert werden.

In Luxemburg fand dann am 10. September eine persönliche Unterredung zwischen Herrn Schuman und Herrn Adenauer statt, um die Bilanz der Verhandlungen zu ziehen. Man ist überzeugt, daß keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten bestünden. Natürlich müssen noch einzelne Probleme, beispielsweise auf wirtschaftlichem Gebiet, geklärt werden.

Abschließend bittet Herr Schuman den Rat um dessen moralische Unterstützung.

Bundeskanzler Dr. Adenauer schließt sich den Ausführungen von Herrn Schuman an.

Herr De Gasperi dankt den beiden Außenministern für ihre Bemühungen, zu einer Lösung dieses für Europa so bedeutungsvollen Problemes zu gelangen und bittet sie, in diesem Geiste fortzufahren.



#### VII. Presse-Kommuniqué

Der Rat genehmigt den Wortlaut eines Presse-Kommuniqués (Anlage IV)

#### VIII. Schluss der Sitzung

Der Präsident dankt der Luxemburgischen Regierung für die Aufnahme und Unterstützung, die sie dem Rat bei seiner ersten Tagung angedeihen ließ.

Herr Schuman dankt im Namen seiner Kollegen dem Präsidenten für die Art und Weise, wie er die Sitzung geleitet hat.

9/9

Der Präsident schließt am 10. September 1952 um 12 Uhr die Sitzung.

Luxemburg, den

Der Präsident

Der vorläufige Schriftführer

Der Sekretär

14/08/2015